

Endstation Guantanamo – Rechtsfreier Raum im Kampf gegen den Terror

Von Eberhard Schultz

Wenn vom Zustand der politischen Gefangenen einer Gesellschaft auf den Zustand der Demokratie geschlossen werden kann, steht es katastrophal um die USA. Und nicht nur um sie, sind doch die Verhältnisse des Gefangenenlagers auf dem US-Militärstützpunkt „Guantanamo Bay“ auf Kuba¹ längst zum Vorbild für andere Staaten geworden – zumindest die längere Inhaftierung ohne Anklage und Gerichtsverfahren wird inzwischen nicht nur auf dem US-Festland gegenüber (AusländerInnen), sondern auch in Großbritannien praktiziert (siehe unten); China, Malaysia, Ägypten, Nepal, Israel, Singapur und die Vereinigten Arabischen Emirate setzten ähnliche Maßnahmen ein².

Längst haben sich die Horrorbilder vom Transport der auf Bahren gefesselten Gefangenen und ihrer Unterbringung in Käfigen wie Tiere tief ins öffentliche Bewußtsein der ganzen Welt eingegraben. Schließlich wurden sie von CNN und den anderen Massenmedien bis in den letzten Winkel der Welt verbreitet - begleitet von den Worten des US- Verteidigungsministers Rumsfeld, es handele sich um die „übelsten der üblen unter den gefährlichsten, bestausgebildeten, grausamsten Mörder vom Angesicht unsere Erde“³.

Diese Bilder sind jedoch kein Produkt des Zufalls oder von Enthüllungsjournalismus. Die vollkommene Abschottung des US-Militärstützpunkts, zu dem nur handverlesenen JournalistInnen Zutritt gewährt wird, die wiederum nur unter strengster Kontrolle arbeiten

¹ Der ca. 120 km² große US – Marinestützpunkt befindet sich an der südöstlichen Spitze Kubas und ist die älteste Basis außerhalb der USA. Grundlage ist ein 1903 geschlossener Pachtvertrag, nach dessen Buchstaben dieser nur auf beiderseitigen Wunsch aufgehoben werden kann, weshalb Kubas Forderung seit der Revolution 1959, den „Kolonialvertrag“ zu annullieren und das Land an die rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben, von den USA ignoriert wird.

² Wolfgang S. Heinz, Stephanie Schlitt und Anna Würth S. 20 „Die internationale Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte, (Oktober 2001 bis April 2003)“ Hrsg.: Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2003 ISBN3 – 9808112-3-9

³ Zitiert nach William F. Schulz (Executive Director der Sektion der USA von amnesty international, New York), Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte. Eine kritische amerikanische Betrachtung, in: Deutsches Institut für Menschenrechte et al. (Hg.): Jahrbuch Menschenrechte 2004, Frankfurt am Main 2003.

können⁴ - entsprechend dem „embedded journalism“ während des Irak-Krieges - verhindert jedes unzensurierte Bild. Die Fotos werden also ganz gezielt verbreitet, mit einer eindeutigen Botschaft: der Abschreckung durch Erniedrigung.

Schon das öffentliche Zur-Schau-Stellen der Inhaftierten wie gefangene Raubtiere müßte in jedem Strafverfahren, das rechtsstaatlichen Mindeststandards entspricht, zu einer Einstellung des Verfahrens wegen massiver öffentlicher Vorverurteilung durch die staatlichen Verfolgungsbehörden führen. Aber bisher ist von einem rechtsstaatlichen Verfahren weit und breit nichts zu sehen. Im Gegenteil: Nach allem, was wir wissen, kann und soll es nach dem Willen der US – Administration auch gar kein solches rechtsstaatliches Verfahren geben.

Die Lage im Lager

Zur Lage in Guantanamo die wichtigsten Fakten in Stichpunkten: Über 600 Gefangene aus dem Afghanistan – Krieg „leben“ in dem Lager, mittlerweile seit über zwei Jahren, ohne Anklage und rechtlichen Beistand, vollkommen isoliert. Dabei „handelt es sich bei ihnen außer einem halben Dutzend Al-Qaida- und Taliban-Führern mehrheitlich um einfache Soldaten der Taliban, die nach dem Krieg von skrupellosen afghanischen Warlords als Terroristen an die US-Amerikaner verkauft wurden.“⁵ Insgesamt werden nach Angaben des CIA von März 2003 etwa dreitausend mutmaßliche Al-Qaida- und Taliban-Angehörige festgehalten - in Guantanamo, Bagram, auf Diego García und an anderen nicht genannten Orten.⁶

Das „Camp Delta“ des Lagers Guantanamo ist unterteilt in die Abschnitte („Camps“) 1 bis 4, je nach „Gefährlichkeit“ der Insassen. Die Häftlinge in den Camps 1 bis 3 tragen orangefarbene Uniformen und leben in Einzelhaft, „ihre Fünf-Quadratmeter-Zellen sind mit einem Stahlbett und Kunststoffmatratze, einem Waschbecken und einer Hocktoilette ausgestattet. Darüber hinaus erhalten Gefangene Seife, Shampoo, Zahnbürste und Zahnpasta, zwei Handtücher, einen Lappen, einen Becher, Sandalen, zwei Decken, ein Bettlaken, eine Gebetshauben und einen Koran. [...] Die Häftlinge in Camp 2 und 3 werden

⁴ So wird jedes Telefongespräch abgehört, vgl. den ausführlichen Bericht von Volker Skierka, FR vom 20.02.2004 und Ashwin Raman, Verurteilt ohne Prozeß, in: die tageszeitung, 11./12.10.03.

⁵ Raman, a.a.O.,

⁶ z. n. Heinz, Schlitt und Würth, a.a.O., S. 27. Die Isolationshaft gegen politische Feinde ist zudem keineswegs auf Guantanamo und die anderen Militärstützpunkte außerhalb der USA beschränkt: Sie wurde nach dem 11. September 2001 auch gegen mehr als tausend Menschen arabischer / ausländischer Abstammung für längere Zeit angewandt⁶.

dreimal die Woche für jeweils 30 Minuten aus ihren Zellen geholt, um zu duschen und sich zu bewegen [...] Insassen der Kategorie 2 und 3 dürfen nur vier Postkarten und zwei Briefe im Monat schreiben [...] die Inhalte unterliegen jedoch strenger Zensur, nur Mitteilungen persönlicher Art, etwa: `Mir geht es gut`, sind zugelassen⁷! Die in Camp 1 untergebrachten Gefangenen haben minimal günstigere Bedingungen, die in Camp 4 untergebrachten weitere „Privilegien“ wegen guter Führung, vor allem aufgrund von „Kooperationsbereitschaft“. Sie dürfen gemeinsam an Betontischen im Freien essen, Fußball und Volleyball spielen, Briefe schreiben, wann immer sie wollen, haben Zugang zu einem muslimischen Geistlichen der US-Armee⁸.

Der Gesundheitszustand der Gefangenen ist besorgniserregend. Immer wieder in den vergangenen Jahren hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), die einzige nichtstaatliche Organisation, der (begrenzter) Zugang zu den Gefangenen gewährt wurde, seine Besorgnis öffentlich zum Ausdruck gebracht.

Im Mai 2003 hatte die US-Administration zugegeben, daß sich auch mindestens drei Kinder im Alter zwischen 13 und 15 Jahren unter den Inhaftierten befinden, mit der Begründung: „Egal welches Alter sie haben, das sind sehr, sehr gefährliche Menschen ... die aus gutem Grund in Guantanamo sind.“⁹ Dabei dürfen Kinder wegen ihrer Verletzlichkeit und ihrer speziellen Bedürfnisse nach geltendem Völkerrecht grundsätzlich nur als allerletzte Maßnahme und nur so kurz wie unbedingt nötig eingesperrt werden. Nach Art. 3 der UNO – Kinderkonvention muß außerdem bei allen Maßnahmen das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden – um so zynischer mutet der Zustand in Guantanamo an, wenn man bedenkt, daß die Kinder keinen Kontakt zu Angehörigen, Freunden oder sonstigen Personen haben.

Bisherige rechtliche und politische Bemühungen

Das IKRK hat sich von Anfang an um die Gefangenen bemüht und betont, daß die Frage des Rechtsstatus und der anwendbaren Rechtsregeln nach wie vor ungelöst ist. In einem

⁷ Raman a.a.O. und einige Briefauszüge (auf S.5), eines Gefangenen, der trotz mehrerer Briefe nichts von seinen Angehörigen gehört hat und deshalb den Eindruck hat, daß „ihr meine Briefe nicht bekommen habt“.

⁸ Dieser wurde im November 2003 wegen Spionage und einer Reihe anderer Delikte festgenommen und angeklagt, später wurde verbreitet, gegen ihn werde jedoch nicht die Todesstrafe gefordert, „Der Standard“, 22./23.11.2003

⁹ zitiert nach einem internen Dokument von amnesty international „United States of america: Detention of Children at Guantánamo Bay“ vom 01.05.2003, AI Index: AMR 51/065/2003

Überblick zu Guantanamo vom 6. November 2003 heißt es, die US-Regierung verweigere nach wie vor jedem Gefangenen den Status eines Kriegsgefangenen („prisoner of war“, POW) - obwohl sie erklärt habe, sie würde diese „menschlich“ und entsprechend der „militärischen Notwendigkeit in einer Weise behandeln, die den Prinzipien der Dritten Genfer Konvention von 1949 entspreche“.¹⁰

Die USA habe der Besichtigung Guantanos durch IKRK-Teams zugestimmt. Der Zugang der Teams beschränke sich allerdings auf bloßen Zugang zu den Unterkünften, Gespräche mit den Gefangenen, den Dialog mit den US-Autoritäten, um Beobachtungen anzubieten und Empfehlungen auszusprechen. Die eigentliche Verantwortlichkeit für das Lager verbleibe - entgegen den Vorschriften der Genfer Konventionen zum humanitären Kriegsvölkerrecht (s.u.) - bei den US-Behörden.

Der Hauptvorwurf des IKRK besteht darin, „daß die US-Behörden die Gefangenen in Guantanamo jenseits des Rechts plaziert haben. Das heißt, nach mehr als 18 Monaten Gefangenschaft haben die Gefangenen immer noch keine Ahnung über ihr Schicksal und keine Möglichkeit, irgendeinen Rechtsweg zu beschreiten“.¹¹ Im Juli 2003 stellte ein Sprecher des IKRK fest, daß das „Fehlen jeglicher klarer Rechtsstrukturen“ sich „äußerst nachteilig auf die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen ausgewirkt hat“. Hieraus resultiere insbesondere eine „besorgniserregende Verschlechterung der psychologischen Gesundheit einer großen Zahl von ihnen“. Im Oktober 2003 hatten nach Kenntnis des IKRK bereits 30 Gefangene versucht, Selbstmord zu begehen.¹²

Die Familien einiger Gefangener haben – bisher vergeblich – versucht, rechtliche Schritte zur Klärung der Situation oder zur Freilassung einzuleiten¹³. Auch amnesty international hat

¹⁰ ICRC Guantanamo Bay: Overview of the ICRC's work for internees, 6.11.2003, vgl. <http://www.icrc.org/Web/Eng/siteeng0.nsf/iwpList74/951C74F20D2A2148C1256D8D002CA8DC>

¹¹ Ebd.

¹² Vgl. amnesty international urgent action vom 28.10.2003, UA-199/2003-2, AMR 51/131/2003 (www.amnesty.de).

¹³ Zum Teil aufgrund abenteuerlicher bzw. zufälliger Informationen, vgl. „Die Odyssee des Moazzam Begg“, („Der Standard“, 24.11.2003), dem es gelang, „in höchster Aufregung aus dem Kofferraum eines Polizeiautos“ zu telefonieren. „Man habe ihn eben verhaftet. Begg wird zum Luftwaffenstützpunkt Bagram in Afghanistan verbracht und von dort nach Kuba“. Bei Ausbruch des Krieges war er zu seiner Familie ins pakistanische Islamabad geflüchtet, von wo aus er verschleppt worden ist – er gehört zu den ersten, die demnächst vor ein Kriegstribunal gestellt werden sollen.

regelmäßig gegen die Zustände in Guantanamo protestiert¹⁴ und eine Reihe von urgent actions eingeleitet¹⁵.

US-amerikanische Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch und andere protestieren seit längerem regelmäßig und mit zunehmender Schärfe. Auch an kritischen Äußerungen namhafter Juristen fehlt es nicht. So erklärte der britische Lord Richter Johan Steyn, einer der höchsten britischen Richter, das Lager sei ein Fall „äußerster Rechtlosigkeit“ und ein „ungeheuerliches Versagen der Justiz“. Die britische Regierung müßte das Vorgehen der USA endlich „öffentlich und unzweideutig“ verurteilen. Weiter heißt es: „Der Zweck, die Gefangenen in Guantanamo zu internieren, war und ist, sie in einem rechtsfreien Raum, jenseits des Schutzes aller Gerichte festzuhalten, der Gnade der Sieger zu überlassen [...] Die Frage ist, ob die Qualität der Rechtsprechung, die für die Gefangenen von Guantanamo vorgesehen ist, den internationalen Mindeststandards für ein faires Verfahren entspricht. Die Antwort darauf ist kurz: Ein klares Nein.“¹⁶

Sogar der britische Kronanwalt Michael Mansfield sieht den zentralen Grundsatz abendländischen Rechtsverständnisses ignoriert, die Unschuldsvermutung. Premier Tony Blair müsse sich den Vorwurf gefallen lassen, ob er, wenn er es nicht fertigbringe, 9 Landsleute nach Hause zu holen, wirklich nur Bush's braver Schoßhund sei.¹⁷ Immerhin wurden mittlerweile eine Reihe englischer Staatsangehöriger nach England überführt - und umgehend freigelassen. Einige von ihnen bestätigten inzwischen die schlimmsten Folttervorwürfe:

- Nachdem sie nur knapp einem Massaker der Truppen der sogenannten „Nord-Allianz“ an Hunderten von Gefangenen in Containern entkommen seien, seien sie noch in Guantanamo von britischen Ermittlern beider Geheimdienste (MI 5 und SAS) im Dezember 2001 und Januar 2002 verhört worden: Gewehre wurden während des Verhörs von US-amerikanischen Soldaten an ihre Köpfe gehalten und sie seien mißhandelt worden, nach Wochen, in denen sie fast verhungert wären, seien alle drei dem Tode nahe gewesen;

¹⁴ Vgl. die ausführliche Pressemitteilung vom 19.8.2003, "United States of America: The threat of a bad example" zur gleichzeitigen Herausgabe einer umfassenden kritischen Untersuchung unter rechtlichen Gesichtspunkten unter dem gleichen Titel.

¹⁵ Vgl. Homepage von amnesty international (www.amnesty.de), zuletzt urgent action vom 01.03.2004, UA-Nr.: 356/2003-2, AMR 51/044/2004

¹⁶ zit. n.: "Der Standard", 26.11.2003.

¹⁷ "Der Standard", 24.11.2003.

- Sie seien drei Monate lang in den Isolationsblock genannt „Camp Echo“ in vollständiger Isolation in kleinen Zellen 24 Stunden am Tag mit einem military police officer, einem Offizier der Militärpolizei dauernd direkt vor der Zelle stationiert gehalten worden¹⁸.

Wie aber verhält sich die US-Justiz gegenüber diesen massiven Vorwürfen?

Bereits im März 2003 hatte das Bundesberufungsgericht der USA eine Entscheidung des Berufungsgerichts des Bezirks Colombia bestätigt, dass den Gefangenen auf Kuba die verfassungsmäßigen Rechte der Vereinigten Staaten nicht zustünden. Sie könnten damit auf unbestimmte Zeit ohne Zugang zu Anwälten oder Richtern festgehalten werden. Dies wurde damit begründet, daß Kuba als souveräner Staat die Rechtsprechung über die amerikanische Basis ausübe – obwohl die USA, die Guantanamo seit 1903 unbefristet gepachtet haben und militärisch kontrollieren, ansonsten jeden Einfluß Kubas strikt ablehnen¹⁹.

Auch die Bemühungen verschiedener Anwälte und Menschenrechtsorganisationen, die Fälle der Guantanamo-Gefangenen vor der US-Justiz klären zu lassen, waren bisher nicht von Erfolg gekrönt. Mehrere Gerichte haben sich für unzuständig erklärt.

Immerhin haben australische und britische Anwälte für 16 Häftlinge (Britten, Australier und Kuwaitis) Anfang November erreicht, ohne daß die Betroffenen etwas von diesen Bemühungen wissen und ihre Rechtsanwälte bzw. Menschenrechtsorganisationen sie irgendwie kontaktieren könnten, daß der Supreme Court prüfen wird, ob US-Gerichte nicht doch die Möglichkeit haben, sich mit der Lage der Guantanamo-Häftlinge zu befassen und die Fälle nötigenfalls an die Distriktgerichte zurückzuweisen. Mit einer Entscheidung wird jedoch erst im Juni 2004 gerechnet.²⁰

Im Dezember 2003 wurden eine weitere positive Entscheidung bekannt: Ein Berufungsgericht in San Franzisko hat die Praxis der Regierung für verfassungswidrig erklärt, den Gefangenen generell den Zugang zum US-Justizsystem zu verwehren. Dies verstoße gegen internationales Recht²¹.

¹⁸ „The Observer“ 14.03.2004

¹⁹ Vgl. Wolfgang S. Heinz, Stephanie Schlitt und Anna Würth, Die internationale Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte (Oktober 2001 bis April 2003)“, hrsg. v. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2003, S. 23.

²⁰ zit. n. „Der Standard“, 10. November 2003, vgl. <http://derstandard.at/Text/7id=1477655>.

²¹ „Frankfurter Rundschau“ (FR), Hoffnung für Guantanamo-Häftlinge, 20. Dezember 2003.

Auch wenn dieser Teilerfolg Mut macht, ist schon die bloße Tatsache einer ersten positiven Entscheidung nach über zweieinhalb Jahren Gefangenschaft mehr als deprimierend. Dabei gehört es zu den internationalen Mindeststandards, daß Haftsachen beschleunigt durchzuführen sind. Nach der Europäischen Menschenrechtskonvention wäre eine Inkommunikado-Haft von einer solchen Dauer vollkommen unvorstellbar.

Inzwischen sind wohl auch aufgrund der Proteste in den vergangenen Monaten insgesamt etwa 130 Häftlinge freigelassen oder in ihre Heimatstaaten überstellt worden, zuletzt 15 Gefangene Anfang April²². Im Februar 2004 haben hochrangige US-Regierungsvertreter bekannt gegeben, daß zwar zwischen 100 und 300 Gefangene unter Umständen den Behörden ihrer Heimatländer übergeben werden sollten, viele andere Gefangene aber für weitere Jahre oder gar unbegrenzt auf Guantanamo festgehalten würden²³. Vertreter des amerikanischen Verteidigungsministeriums hatten ebenfalls im Februar die Erwartung geäußert, die ersten Prozesse könnten im späten Frühling oder frühen Sommer beginnen, nachdem die ersten Anklagen gegen zwei Gefangene durch das Pentagon vorgelegt wurden²⁴.

Verfahren vor Militärtribunalen

Offensichtlich plant die US-Administration Gerichtsverfahren vor eigens eingerichteten Militärtribunalen. Die Military Order von Präsident Bush vom 13. November 2001 sah für die Gefangenen in Guantanamo ursprünglich nur einen eingeschränkten Zugang zu einem Rechtsanwalt, eine summarische Beweiserhebung, kein Recht auf Berufung und die Möglichkeit der Verhängung der Todesstrafe vor.²⁵ Nach Protesten von Menschenrechtsgruppen bestimmt die im März 2002 veröffentlichte Richtlinie des US-Verteidigungsministeriums immerhin, daß die Verfahren öffentlich sind und die Richter einstimmig zu ihrem Urteil kommen müssen. Die Beweisführung vom bloßen Hörensagen ist aber weiterhin zulässig.

Die Richtlinien sehen zwar eine Berufungsmöglichkeit vor; allerdings sind auch hierfür Militärs, nicht etwa zivile Organe zuständig. Im Unterschied zu ordentlichen

²² Vgl. Tagesanzeiger der Schweiz vom 03.04.2004, wonach sich nach Pentagon-Angaben noch 595 Gefangene in dem Lager befinden sollen.

²³ So amnesty international, urgent action 01.03.2004, UA-Nr.: 356/2003-2, AMR 51/044/2004 (www.amnesty.de).

²⁴ FAZ vom 26.02.2004

²⁵ Heinz, Schlitt und Würth, S.22.

Militärgerichtsverfahren ist nicht einmal eine Revision vor dem höchsten unabhängigen Militärgericht, dem US Court of Military Appeal vorgesehen²⁶.

Die Gerichtssäle dürften inzwischen bereits fertiggestellt worden sein, und praktischerweise wird gleich daneben die Todeszellen errichtet. Amnesty international hat daraufhin mehrere urgent actions auch wegen drohender Todesstrafen gestartet.²⁷ Menschenrechtsorganisationen haben sich auch darüber beschwert, daß das Pentagon sich nicht in der Lage sehe, ihnen eine Beobachtung der Prozesse auf dem Militärstützpunkt Guantanamo zu ermöglichen, Vertreter des Pentagons verwiesen auf den begrenzten Platz in den Verhandlungsräumen, sowie auf Sicherheitserwägungen und die begrenzten Unterbringungs- und Versorgungsmöglichkeiten auf dem Militärstützpunkt²⁸, so daß auch eines der Grundprinzipien rechtsstaatlicher Strafverfahren, die Öffentlichkeit, nicht garantiert zu sein scheint.

Dieses völlig ungesetzliche Vorgehen der USA ist Ausdruck der Tatsache, dass sie es entschieden ablehnen, mutmaßlichen Mitgliedern von Taliban und Al-Qaida den Status von Kriegsgefangenen einzuräumen - obwohl dieser aufgrund des Krieges in Afghanistan angemessen wäre und auch vom IKRK wiederholt eingefordert wurde.

Der Rechtsstatus der Gefangenen

Das IKRK, der „Hüter des humanitären Kriegsvölkerrechts“, betrachtet die Guantanamo-Häftlinge als Kriegsgefangene gemäß der Dritten Genfer Konvention zur Behandlung von Kriegsgefangenen. Der Status eines Kriegsgefangenen bedeutet keine ethische Wertung, Kriegsgefangene genießen auch keine Immunität vor Strafverfolgung, er soll lediglich eine angemessene Behandlung nach den Grundsätzen der Genfer Konventionen von 1949 und den beiden Zusatzprotokollen von 1977 sicher stellen.

Nach langem Ringen hat die US-Regierung im Februar 2002 die Anwendbarkeit der Dritten Genfer Konvention auf die Situation in Afghanistan zwar grundsätzlich bestätigt. In welcher Form dies aber für die Gefangenen in Guantanamo gilt, ist weiterhin zwischen dem IKRK und der US-Administration umstritten. In jedem Fall – dies betont das IKRK²⁹ mit

²⁶ Ebd.

²⁷ Vgl. amnesty international „urgent action“ vom 28.10.2003, UA - Nr.: 199/2003 – 2, AMR 51/131/2003 (www.amnesty.de).

²⁸ FAZ vom 26.02.2004

²⁹ ICRC Guantanamo Bay: Overview of the ICRC's work for internees, a.a.O.

Unterstützung durch die interamerikanische Menschenrechtskommission der Organisation Amerikanischer Staaten³⁰ – muß gemäß Art. 5 der III. Genfer Konvention ein ordentlich konstituiertes, unabhängiges Gericht über den Status der Gefangenen entscheiden und nicht die Regierung der USA.

Selbst wenn die Verweigerung des Kriegsgefangenenstatus rechtmäßig wäre, müßte die US-Administration den Inhaftierten grundsätzlich den Schutz ihrer Menschenrechte nach ihren allgemeinen Haftregeln gewähren, das heißt, ein ordentliches Strafverfahren durchführen oder sie umgehend freilassen³¹.

Der vorsätzliche Entzug des Rechts eines Kriegsgefangenen auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren ist nicht nur nach Art. 130 des III: Genfer Abkommens, bekräftigt durch Art. 85 des I. Zusatzprotokolls von 1977 strafbar, auch Art. 2 des ad-hoc-Tribunals für Jugoslawien und Art. 8 Abs. 2 a VI des Statuts des internationalen Strafgerichtshofes ICC bestimmen als schweres Kriegsverbrechen

- „den vorsätzlichen Entzug des Rechts von Kriegsgefangenen oder Zivilpersonen auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren.“

Vor diesem Hintergrund erschienen die Maßnahme der Bush-Administration, die die Zustimmung zum römischen Statut zurückzuziehen, und ein Gesetz wonach eine militärische Intervention in den Niederlanden erfolgen soll, falls ein US-Staatsbürger dem ICC überstellt werden sollte, durchaus folgerichtig. Aufschlußreich ist in dem Zusammenhang, daß das kürzlich beschlossene „Völkerstrafrecht“ (VStGB) der BRD, das „zur Anpassung des deutschen materiellen Strafrechts an das römische Statut“ (des ICC) erging³² diesen völkerrechtlichen Straftatbestand des Art. 8 Abs. 2 a (VI) des Statuts des ICC nicht übernimmt, er wird vielmehr erheblich eingeschränkt: Im Art. 8 Abs. 1 Nr. 7 des VStGB wird der Entzug der prozessualen Rechte nur dann als schweres Kriegsverbrechen mit Strafe bedroht, wenn im Zusammenhang damit eine „erhebliche Strafe“ gegen eine geschützte Person verhängt worden ist. Trotzdem wird in den Gesetzesmaterialien behauptet, daß diese Vorschrift auf Art. 8 des ICC beruht³³. Die erhebliche Einschränkung wird damit zu rechtfertigen versucht, daß „Bagatellfälle“ vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgeschlossen werden sollten. Gerade Guantanamo aber beweist, daß durch die willkürliche Einschränkung der internationalen Strafbestimmung im deutschen Recht

³⁰ Heinz, Schlitt und Würth, S. 22

³¹ Vgl. auch Heinz, Schlitt und Würth, a.a.O.

³² so ausdrücklich die Bundestagsdrucksache 14/8524, S. 12

³³ Bundestagsdrucksache, aaO. S. 27

keineswegs nur die Bagatellfälle ausgeschlossen werden, es sei denn die Bundesregierung betrachtet das Vorgehen der US-Administration auf Guantanamo als „Kavaliersdelikt“...

Bei den Inhaftierten handelt es sich also entweder um POW oder um Untersuchungsgefangene im Rahmen eines Strafverfahrens; ein Drittes gibt es nach den internationalen Rechtsnormen nicht.

Wie aber begründen die USA ihre davon abweichende Haltung? Sie berufen sich auf eine Rechtsfigur des „enemy combatant“, also, wörtlich übersetzt, des „feindlichen Kämpfers“, auch freier übersetzt als irregulärer Kämpfer, rechtloser Kämpfer, gesetzloser Kämpfer, ungesetzlicher Kombattant und ähnliches. Diese Rechtsfigur gibt es nur in der US-amerikanischen Rechtsprechung und sie ist auch dort sehr umstritten.³⁴

Der Status des „irregulären Kämpfers“ hat zur Folge, daß Gefangene unbegrenzt in Haft gehalten und vor Militärkommissionen gestellt werden können, die vom amerikanischen Präsidenten eingesetzt werden. Eine Berufungsverfahren gegen deren Urteile vor einem zivilen Gericht ist nicht möglich.³⁵

Im Mai 2003 legte das US-Verteidigungsministerium acht sogenannte Anweisungen vor, wonach US-Militärgerichte auch Terrorverdächtige im Ausland verurteilen können. Im Unterschied zu einem Kriegsgericht würden die Angeklagten zwar das Recht auf einen Zivilverteidiger haben, der auch Geheimdienstinformationen einsehen können muß, sowie auf einen Militärverteidiger. Gespräche zwischen dem Angeklagten und dem Zivilverteidiger dürfen allerdings mitgeschnitten werden.

Die zukünftigen „Strafverfahren“ – ein Horrorszenario

Die Anklage muß zudem im Unterschied zu ordentlichen Strafverfahren nicht nachweisen, wie sie ihre Beweismittel beschafft und ob sie diese auf dem für Rechtsstaaten üblichen Wege erlangt hat³⁶. Diese Regelung dürfte besonders entlarvend für das beabsichtigte Vorgehen der Militärkommissionen bei den zukünftigen Verfahren sein. In normalen Strafverfahren in den USA ist nämlich nicht nur die Einführung und Verwertung von illegal – etwa durch Folter oder auch nur nach unterbliebener oder fehlerhafter Belehrung über die

³⁴ Ebd.

³⁵ Ebd., S.23

³⁶ Ebd., a.a.O.

Rechte des Beschuldigten – erlangten Beweismitteln gegen Beschuldigte ausgeschlossen, sondern sogar (im Gegensatz zur deutschen Rechtsprechung) die Verwertung dadurch erlangter weiterer Beweismittel (Zeugen, Dokumente, usw.).

Selbst ein als Pflichtverteidiger den beiden bisher angeklagten beigeordneter Korvettenkapitän äußerte Bedenken, daß die Angeklagten vor dem Militärtribunal ein faires Verfahren erwarte und kritisierte, daß keine zivilgerichtliche Überprüfung vorgesehen sei³⁷.

Der Grund für die „Beweiserleichterung“ gegen Guantanamo-Gefangene ist leicht nachvollziehbar, angesichts der Berichte über die Verschleppung mutmaßlicher Taliban-/Al-Qaida-Kämpfer durch US- und UK- Kommandos. Demnach haben die USA zahlreiche Menschen mit angeblichen Verbindungen zum Terrorismus an Auslieferungs- und anderen gesetzlichen Förmlichkeiten vorbei zunächst in Länder wie Ägypten und Jordanien verbracht, wo sie unter Folter bzw. Bedrohung ihrer Familien verhört werden. Sie werden also dort einer Behandlung unterworfen, die in den USA illegal wäre³⁸. Cohn faßt zusammen: „Der Beschuldigte kann in einem Geheimverfahren unter Benutzung geheimer Beweismittel verurteilt werden, mit der Beschränkung in der Auswahl eines Verteidigers und sie können hingerichtet werden ohne Recht auf eine (zivil-)rechtliche Überprüfung.“³⁹

Gestützt auf Presseinformationen konstatierte amnesty international, die USA hätten „Dutzende von Al-Qaida-Gefangenen derartigen Methoden in anderen Ländern unterworfen“. amnesty warf den USA auch vor, dass ihre Geheimdienste bei der Terrorfahndung im Ausland Foltermethoden einsetzen oder deren Einsatz durch Dritte tolerieren und sich somit der Komplizenschaft schuldig machen. Mutmaßliche Al-Qaida-Mitglieder befänden sich im Gewahrsam Ägyptens, Syriens, Marokkos und Pakistans - alles Länder, in denen Polizei, Sicherheitsdienste und Militär nach Erkenntnissen von Menschenrechtsgruppen systematisch Folter anwenden⁴⁰.

Am 26. Dezember 2002 berichtete die Washington Post, daß der US-Geheimdienst CIA Streß- und Nötigungstechniken einsetzte, um Al-Qaida-Verdächtige zu verhören. Sie werden zum Beispiel auf dem britischen Militärstützpunkt Diego García, der von den USA gepachtet

³⁷ FAZ vom 26.02.2004

³⁸ "Washington Post", 11.03.2002 unter Berufung auf Diplomaten.

³⁹ Marjorie Cohn (Rechtsprofessorin aus Kalifornien) „The war on civil liberties in the US since 11th september“, unveröffentlichtes Manuskript eines Beitrages auf der internationalen Juristenkonferenz in Brüssel am 27.02.2004

⁴⁰ Vgl. auch W. F. Schulz, a.a.O., S. 119.

und gemeinsam mit Großbritannien genutzt wird, dem Luftstützpunkt Bagram und weiteren Orten, auch Einrichtungen ausländischer Geheimdienste, festgehalten. Diese werden ausschließlich vom CIA kontrolliert, stehen also nicht unter dem Einfluß von Militärjuristen, die ansonsten an offiziellen Haftorten die Einhaltung des Völkerrechts zu überwachen haben.

Bei einer gemeinsamen Anhörung der für die Geheimdienste zuständigen Ausschüsse von Repräsentantenhaus und Senat am 26. September 2002 sprach der frühere CIA-Direktor für den Terrorismusbereich von neuen Formen operationaler Flexibilität und erklärte wörtlich: „Was sie wissen müssen ist: Es gab eine Zeit vor dem 11. September und eine danach. Jetzt sind die Handschuhe herunter.“⁴¹ Eine Kommentierung der Tatsache, daß alle zehn für den Bericht interviewten US-Beamten für nationale Sicherheit die Anwendung von Gewalt gegen Gefangene als gerecht und notwendig verteidigt hatten⁴², lehnte der CIA ab.

Was dieser dramatische Verlust an Rechtsstaatlichkeit bedeutet, liegt auf der Hand und erfuhr inzwischen auch eine traurige Bestätigung: Im März 2003 mußte das US-Militär zugeben, daß der Tod von zwei afghanischen Gefangenen auf dem Luftwaffenstützpunkt Bagram vom Dezember 2002 entgegen ursprünglichen Behauptungen, die von „Herzschlag“ und „Lungenembolie“ sprachen, durch Verletzungen mit stumpfer Gewalt verursacht wurde.⁴³ Im Klartext: Die Gefangenen wurden zu Tode geprügelt. Damit erweist sich, welche verheerende Wirkungen die faktische Rechtlosigkeit des „enemy combatant“ in der Praxis nach sich zieht.

Wie doppelbödig mit der Rechtsfigur des „irregulären Kämpfers“ argumentiert wird, zeigt ein Fall, auf den amnesty international hinweist. Die Stellungnahme der US-Administration bezüglich der Exekutionen von sechs Personen in einem Auto im Jemen im November 2002, das durch ein unbemanntes Luftfahrzeug („Predator“) in die Luft gesprengt worden war, spricht von „Militäroperationen gegen feindliche Kombattanten“- „ob gegen Al-Qaida oder jedes andere legitime militärische Ziel“-, weshalb diese Aktion nicht als illegale Exekutionen betrachtet werden dürften.⁴⁴ Bei Angriffen auf mutmaßliche Al-Qaida-Kämpfer sind diese also Kombattanten im Sinne des Kriegsvölkerrechts, als gefangene Kämpfer aber nicht. Ein Doppelstandard, dem das Verdikt des Kriegsverbrechens auf die Stirn geschrieben steht.

⁴¹ zit. n. ebd., S. 27.

⁴² Ebd., S. 27 f.

⁴³ Heinz, Schlitt und Würth, a.a.O., S.28.

⁴⁴ amnesty international „United States of America: The threat of a bad example – undermining international standards as “war on terror” detentions continue“, vgl. Presseerklärung a.a.O. <http://www.amnesty.org.au/airesources/docs/general-reports/US-Report-19August03.PDF>

Die Bedeutung des Kriegsgefangenenstatus

Für die Gefangenen hat diese Entrechtung dramatische Auswirkungen. Denn was bedeutet der Status des anerkannten Kriegsgefangenen in der Praxis?

Kriegsgefangene können das Internationale Komitee des Roten Kreuzes in Genf als Schutzmacht im völkerrechtlichen Sinne anrufen (Art. 45 Abs. 1 des I. Zusatzprotokolls); sie können die besonderen Haftbedingungen entsprechend dem III. Genfer Abkommen von 1949 geltend machen (Art. 17 f. dieses Abkommens), also praktisch ihre Zusammenlegung und freie Kommunikation verlangen, sowie Vertretung durch gewählte Vertrauensleute, erhebliche Freizügigkeit und Informationsmöglichkeit, selbst im Falle der Verfolgung oder Verurteilung wegen einer Straftat (Art. 85 des III. Genfer Abkommens). Desweiteren können sich die Gefangenen auf die formellen Verfahrensgarantien des III. Genfer Abkommens berufen: Untersuchungshaft von maximal drei Monaten, Entlassung bei ernsthafter Erkrankung, Verbot von Isolation, ordentliche Gerichtsbarkeit, anerkannte Rechtsgarantien und Verteidigungsansprüche usw.. Strafrechtliche Verfolgung ist überhaupt nur zulässig, soweit es sich um Vorwürfe handelt, die nicht durch das Kriegsrecht selbst gedeckt sind, also nicht im Rahmen zulässiger Kampfhandlungen liegen (vgl. Art. 22 ff. des IV. Haager Abkommens von 1907 und Art. 48 ff. des I. Zusatzprotokolls).

Konkret bedeutet dies: Kriegsgefangene brauchen nur ihren Namen, Dienstgrad, das Geburtsdatum und die Personenkennziffer zu nennen; es finden keine Verhöre oder ähnliches statt; bei Beendigung der „Feindseligkeiten, also bei Kriegende, sind sie freizulassen und zu repatriieren“.⁴⁵

Das humanitäre Kriegsvölkerrecht setzt auch keineswegs voraus, daß formell ein Krieg erklärt wurde oder daß die Gefangenen einer regulären Armee angehören. In den Auseinandersetzungen in der UNO um die Legitimität auch bewaffneter Kämpfer gegen koloniale und rassistische Unterdrückung ist dies eindeutig geklärt worden, so daß nach unbestreitbarer Meinung auch Guerilla-KämpferInnen unter das humanitäre Kriegsvölkerrecht fallen.

Hiervon bei mutmaßlichen Terroristen eine Ausnahme machen zu wollen, mag zwar nach den Anschlägen vom 11. September 2001 im Rahmen des „internationalen Kampfes gegen den Terror“ opportun erscheinen, aus menschenrechtlicher Sicht kann es jedoch keine Begründung dafür geben. Das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte hat deshalb

⁴⁵ Vgl. auch W. F. Schulz, a.a.O., S.116 f.

umgehend eine zusätzliche Richtlinie für Staatenberichte an den UN-Sicherheitsrats-Ausschuß gegen Terrorismus veröffentlicht, um ein menschenrechtskonformes Verhalten der Regierungen zu sichern.

Die US-Administration reduziert dagegen den Kriegsgefangenen-Status völlig völkerrechtswidrig und willkürlich auf die bloß eingeschränkte Betreuung durch das IKRK. Alle weitergehenden verbindlichen Regelungen des humanitären Kriegsvölkerrechts werden bewusst über Bord geworfen. Die Mißhandlung der Kriegsgefangenen auf Guantanamo stellt damit selbst ein Kriegsverbrechen dar, für das der neu eingerichtete Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag nach den Statuten von Rom zuständig wäre.⁴⁶

Die Haltung Europas

Und wie steht das „alte Europa“ zu diesen massiven Verstößen gegen internationales Recht? Der Rechtsausschuß des Europarats hat auf seiner Sitzung in Berlin am 29. April 2003 die USA wegen der Behandlung der seit dem Afghanistan-Krieg festgehaltenen Gefangenen scharf kritisiert. Er sprach von „illegalen und willkürlichen Inhaftierungen“ sowie von „schweren Verletzungen internationaler Verträge“ und forderte die Freilassung von Inhaftierten, die als „Nichtkämpfer“ gelten. Die Kategorie des „illegalen Kämpfers“, so der Ausschuß, sei im internationalen Recht nicht typisiert⁴⁷.

Das Europaparlament hat am 10. März 2004 in einem Beschluß diese Haltung bekräftigt⁴⁸. Der deutsche Bundestag hat am 25.03.04 mit großer Mehrheit eine ähnliche Kritik geäußert und Bundeskanzler Schröder aufgefordert entsprechend auf den US-Präsidenten einzuwirken⁴⁹.

⁴⁶ Der systematische Boykott des Internationalen Gerichtshofs durch die USA erklärt sich nicht zuletzt aus dem Wissen um diese Rechtsverletzungen und aus dem Willen, US-Staatsangehörige vor einer möglichen Verfolgung und Bestrafung durch den IStGH zu bewahren - auch durch zweiseitige Verträge mit zahlreichen Staaten, die sich darin verpflichten, keine US-Bürger an den IStGH zu überstellen bzw. auszuliefern.

⁴⁷ zit. n. Heinz, Schlitt und Würth, a.a.O., S 43.

⁴⁸ Beschluß Nr.: [A5-0107/2004](#),

<http://www2.europarl.eu.int/omk/sipade2?L=DE&OBJID=69006&LEVEL=3&MODE=SIP&NAV=X&LSTDOC=N>

⁴⁹ <http://www.bundestag.de/dasparlament/2004/14/plenumdausschuesse/002.html>

Diese Kritik an den Vereinigten Staaten entspricht den Leitlinien des Europarats über die Menschenrechte und den Kampf gegen den Terrorismus vom Juni 2002⁵⁰. Dennoch ist auch in Europa ein schleichender Prozess der Anpassung an die von den USA gesetzte Praxis zu erleben.

Zwar wird in den Leitlinien das Recht auf einen unabhängigen Richter und das Gelten der Unschuldsvermutung statuiert, zudem das Verbot von Folter und Willkür festgestellt. So verlangt das Willkürverbot ausdrücklich: „Die von den Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus getroffenen Maßnahmen haben die Menschenrechte, den Grundsatz des Vorrangs des Rechts unter Ausschluß jeder Willkür sowie jeder diskriminierenden oder rassistischen Behandlung zu achten und müssen Gegenstand angemessener Kontrolle sein.“

Allerdings heißt es im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Verfahren weiter: „Die mit der Terrorismus – Bekämpfung verbundenen Besonderheiten können dennoch gewisse Einschränkungen der Verteidigungsrechte rechtfertigen, insbesondere im Hinblick auf die Modalitäten für den Zugang zum und die Kontakte mit dem Anwalt, die Modalitäten für den Zugang zu den Verfahrensakten, die Verwendung anonymer Zeugenaussagen“ (IX 3.)

Wer die Terrorismus-Verfahren bei uns in den letzten Jahrzehnten verfolgt hat, weiß jedoch, daß aufgrund der vorgesehenen Einschränkungen gerade in den neuralgischen Punkten in der Praxis effektive Verteidigung kaum noch möglich war⁵¹.

Bei genauerem Hinsehen dürfte also der Schutz der Menschenrechte im „Kampf gegen des Terrorismus“ nur begrenzt gewährleistet sein, zumal die Leitlinie unter XV 1. weitere „mögliche Abweichungen“ zuläßt: „Erfolgt die Bekämpfung des Terrorismus in einer Situation, in der das Leben der Nation durch Krieg oder eine öffentliche Gefahr bedroht wird, kann ein Staat, soweit es die Lage unbedingt erfordert, in den durch das Völkerrecht gezogenen Grenzen und Bedingungen einseitig Maßnahmen treffen, die vorläufig von einigen sich aus den internationalen Instrumenten zum Schutz der Menschenrechte ergebenden Verpflichtungen abweichen.“

⁵⁰ Vgl. Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates über die Menschenrechte und den Kampf gegen den Terrorismus (gebilligt von der Menschenrechtsdirektion während ihrer 53. Sitzung, 25. – 28. Juni 02), abgedruckt in Heinz, Schlitt und Würth, a.a.O., S.63 ff.

⁵¹ Vgl. Rolf Gössner „Das Anti-Terror-System“ Hamburg, 1991, sowie Eberhard Schultz, „Zehn Jahre grenzüberschreitende Kurdenverfolgung“ Berlin, 1998.

Hier wird ein Notstandsvorbehalt für eine Reihe von Grund- und Menschenrechten eingeführt, der schon in dem Augenblick in Kraft treten kann, wenn nach Ansicht der Regierung „das Leben der Nation durch [...] eine öffentliche Gefahr bedroht wird“ - nach den historischen Erfahrungen, gerade auch nach den bisherigen im „internationalen Kampf gegen den Terrorismus“, können Regierende unter einer derartigen Gefahr alles Mögliche verstehen. Vor allem in solchen Situationen, in der die Ängste durch die Massenmedien systematisch geschürt werden, man denke nur an die „Anthrax-Hysterie“.

Zwar ist die gleichzeitige Feststellung von notstandsfesten Grund- und Menschenrechten (Recht auf Leben, Folterverbot, Gesetzmäßigkeit von Strafen und Maßnahmen samt Rückwirkungsverbot) und die ausdrücklich vorgeschriebene „Achtung der zwingenden Normen des Völkerrechts sowie des humanitären Völkerrechts“ (XVI) vor dem Hintergrund der Erfahrungen von Guantanamo und anderer Aktivitäten im „Krieg gegen den Terror“ gar nicht hoch genug einzuschätzen, dennoch bleibt auch für Europa festzustellen: Wesentliche Grundrechte können in einer „Terrorismus-Situation“ weitergehender abgeschafft werden, als dies bisher schon für Kriegszeiten vorgesehen war.

Wer aber würde, gerade nach den jüngsten Erfahrungen in Großbritannien und Spanien, seine Hand dafür ins Feuer legen, dass die Regierenden in Europa die hehren Grundsätze wesentlich anders achten als ihre Kollegen in den Vereinigten Staaten?

Diese skeptische Einschätzung wird nicht zuletzt auch durch die Beschäftigung des EU-Parlaments mit dem Schicksal der Guantanamo-Gefangenen im letzten Jahr bestätigt.

Der Menschenrechtsausschuß des Europa-Parlaments führte am 30. September 2003 ein Hearing durch, an dem ca. 200 Abgeordnete teilnahmen - und damit praktisch alle außer denen der konservativen und Rechtsparteien. Von allen teilnehmenden RechtsanwältInnen und ExpertInnen wurde das Vorgehen der US-Administration schärfstens verurteilt. Wie aber sah das Ergebnis der Beratung aus? Es bestand in der parlamentarischen Aufforderung an den EU-Ratspräsidenten Berlusconi, bei der USA ein rechtsstaatliches Verfahren einzufordern.⁵² Ausgerechnet Berlusconi - wenn da nicht der Bock zum Gärtner gemacht wurde.

In England, dem „Mutterland der Demokratie und des Rechtsstaates“ sieht der „Anti – terrorism, crime and security act“ die Möglichkeit einer unbegrenzten Gefangenschaft ohne Gerichtsverhandlung vor für „suspected international terrorists“ (für „mutmaßliche

⁵² Vgl. Homepage des Europa-Parlaments.

internationalen Terroristen“), wofür die „Verbindung“ („link“) zu einer solchen Organisation ausreicht oder ausreichen soll. Wer „mutmaßlicher internationaler Terrorist“ ist bestimmt also letzten Endes der Innenminister und seine Geheimdienste⁵³. Das Gesetz erlaubt es seit November 2001 Ausländer, die aus menschenrechtlichen Gründen nicht in ihre Heimat abgeschoben werden können, unbefristet in Haft zu halten. Nach Pressemeldungen sitzen seit über 2 Jahren 14 Männer ohne Anklage, ohne Aussicht auf einen Prozeß in Hochsicherheitsgefängnissen⁵⁴.

In der Bundesrepublik gibt es bisher nur eine indirekte Entscheidung der Justiz zu dem Verhalten der USA. Diese ist allerdings alles andere als erfreulich. Das Bundesverfassungsgericht hatte über die Auslieferung des als angeblicher Geldbeschaffer Osama Bin Ladens von US-Geheimdiensten nach Deutschland gelockten Jemeniten Mohammed Ali Hassan al-Mujad zu entscheiden. Aufgrund der Zusicherung seitens der USA, er werde vor ein ordentliches Gericht und nicht vor ein Militärgericht gestellt werden, konnte das oberste deutsche Gericht keinen Verstoß gegen Menschenrechte durch die Entscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts feststellen, das seine Auslieferung in die USA für zulässig und mit den Menschenrechten vereinbar erklärt hatte. Angesichts der Verhältnisse in Guantanamo eine solche Zusicherung für ausreichend zu erklären, erscheint mehr als problematisch und bestätigt die Befürchtung, daß das Bundesverfassungsgericht die aufgrund des deklarierten „Kampfes gegen den internationalen Terrorismus“ in Mitleidenschaft zu geratenen drohenden Grund- und Menschenrechte nicht gerade extensiv verteidigen wird.⁵⁵

Die Folterdebatte

⁵³ Helen Fenwick (Rechtsprofessorin am Menschenrechtszentrum der Universität von Durham) „Indefinite Detention without Trial – the „response“ of Great Britain's legal order to september 11, 2001 : Conflicts with fundamental rights » Unveröffentlichtes Manuskript eines Vortrages auf einer internationalen Juristenkonferenz in Brüssel am 27.02.2004.

⁵⁴ Junge Welt vom 11.02.04

⁵⁵ Eben solches läßt der Fall eines kurdischen politischen Gefangenen befürchten, der in einem Staatsschutzverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf insgesamt 6 Jahre in Untersuchungshaft gehalten worden war, was der Verfasser neben der massiven Einschränkung von Verteidigungsrechten nicht nur in einer Revision vor dem Bundesgerichtshof, sondern auch in einer Verfassungsbeschwerde *gerügt hatte*. BGH und BVerfG waren in ihren ablehnenden Entscheidungen hierauf mit keinem Wort eingegangen. Erst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der langen Dauer der Untersuchungshaft wegen eines Verstoßes gegen Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilt. Die massive Einschränkung von Verteidigerrechten in dem Terrorismusverfahren (u. a. die Kontrolle der Verteidigerpost) wurde dagegen als nicht konventionswidrig angesehen wurde (vgl. Erdem gegen BRD).

Vor dem Hintergrund der Folterungen der Guantanamo-Gefangenen bekommt auch die im Zusammenhang mit dem Frankfurter Kindesentführungsfall losgetretene öffentliche Debatte über die Zulässigkeit von Folter zur Erzwingung bestimmter Informationen eine ganz neue Dimension. Auch und gerade in den Medien macht sich eine erschreckende Tendenz zur Verharmlosung derartiger Bestrebungen breit. So charakterisierte „Der Spiegel“ die Rechtslage der Guantanamo-Gefangenen zwar völlig zu Recht klar und deutlich als rechtlos und vogelfrei - nur um in demselben Artikel provokativ die Frage in den Raum zu stellen: „Wie rechtsstaatlich müssen die deutschen Behörden in Zeiten von blutigen Anschlägen wie vergangene Woche in Istanbul handeln? Was wiegt schwerer: Grundsätzliche Prinzipien, auf denen die Demokratie fußt – oder höchstmögliche Effizienz?“⁵⁶

Süffisant wird im weiteren beschrieben, wie sich Geheimdienste, ja ganze Staaten über Deutschland lustig machen, und sich „die deutschen Behörden von Ländern wie Spanien oder Frankreich vorgeführt fühlten“. Originalton: „Nun liegt eine weitere Einladung Amerikas vor, und sie ist verbunden mit internationalem Spott. Viele Länder, von Pakistan bis Australien, waren schon auf Kuba und machen sich über die vorsichtigen Deutschen lustig.“⁵⁷

Deutschland als international verachtetes und verspottetes Schlußlicht in der „Terrorismusbekämpfung“- so machte sich nach den Anschlägen in der Türkei auch der "Spiegel" zum Stichwortgeber für den weiteren Abbau fundamentaler Menschenrechte. Was aber wird erst geschrieben und unternommen werden, wenn derartige Terror-Anschläge tatsächlich in Deutschland stattfinden? Vor allem, wenn man berücksichtigt, mit welcher Leichtigkeit bereits in den letzten Jahren Grund-, Menschen- und Freiheitsrechte munter durch neue Gesetze demontiert wurden, die angeblich vor dem Terror schützen sollen, in Wahrheit jedoch sehr wenig damit zu tun haben.

Inzwischen wird auch bei uns in der rechtswissenschaftlichen Debatte die Einführung eines sogenannten „Feindstrafrechts“ gefordert (der Bonner Rechtsprofessor Günther Jakobs: „Feinde sind aktuell Unpersonen, auf den Begriff gebracht ist Feindstrafrecht also Krieg – dessen ... Totalität (auch) davon abhängt, was vom Feind alles befürchtet wird“) und ein Bundesverfassungsrichter geht davon aus, daß die Imperative der Bekämpfung der neuen Risiken durch Vorfeldprävention „die rechtsstaatlichen Zäune sprengen“ und fordert:

⁵⁶ "Der Spiegel", 48/2003, „Reif für die Insel“, S. 40.

⁵⁷ „Der Spiegel“, a.a.O., S.42 - Weiter heißt es: „Dabei ist das Tabu aus Berlin längst gebrochen worden – wenn auch in streng geheimer Mission.“ In der Tat: Gemeint ist der rechtlich höchst zweifelhafte Besuch zweier Beamter des BND und eines Beamten vom Bundesamt für Verfassungsschutz in Guantanamo.

„Die alte rechtsstaatliche Balance von Freiheit, Gleichheit und Sicherheit ist gestört. An einer neuen müssen wir noch arbeiten.“⁵⁸

Diese rasante Entwicklung zeigt, daß auch wir vor rechtsfreien Räumen im Kampf gegen des Terror bei uns nicht gefeit sind. Von Angst vor „Big Brother“ offenbar keine Spur mehr, an die Lehren aus der Geschichte der GeStaPo, die zum Verfassungsgebot der Trennung von Polizei und Geheimdiensten führten, keine Erinnerung.

Aufgrund dieses momentanen stillschweigenden Einverständnisses von Regierenden und zwei Dritteln der Regierten ist zu befürchten, dass dem Tabubruch in der Außenpolitik, dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg, jetzt der forcierte Tabubruch nach Innen, nämlich die Abschaffung wesentlicher Grund- und Menschenrechte – zunächst für bestimmte Teile der Bevölkerung - folgen wird. Damit könnte uns ein weiterer Dambruch historischen Ausmaßes bevorstehen.

Auch wenn gegen diese Tendenzen die Proteste von Bürger- und Menschenrechtsorganisationen – wie bereits bei Schilys bisherigen Sicherheitspaketen – wenig bewirken dürften, bedarf es des aktiven Einspruchs dagegen. Ohne intensives Engagement der BürgerInnen zum Schutz ihrer Grund- und Menschenrechte wären diese wohl bald zum weiteren Abbau frei gegeben.

Endstation Guantanamo – US-Amerikanische „Konzentrationslager“ auf Kuba

Die Beschäftigung mit dem Gefangenenlager Guantanamo auf Kuba hat seit Monaten Hochkonjunktur in den westeuropäischen Massenmedien. Immer wieder wird hierüber durchaus kritisch berichtet, vom Spiegel und der taz bis zur FAZ. Der Rechtsausschuss des Europarates kritisierte die USA bereits im April vor einem Jahr. Er sprach von „illegalen und willkürlichen Inhaftierungen“ sowie von „schweren Verletzungen internationaler Verträge“ und forderte die Freilassung von Inhaftierten, die als „Nichtkämpfer“ gelten. Die Kategorie des „illegalen Kämpfers“, so der Ausschuß, sei im internationalen Recht nicht typisiert⁵⁹.

⁵⁸ Prof. Hoffmann – Riem, ZRP 2002 S. 497 ff.; vgl. dazu im Einzelnen: Eberhard Schultz „Erfahrungen mit der Antiterrorgesetzgebung und Rechtsprechung in der BRD aus menschenrechtlicher Sicht“ unveröffentlichter Beitrag für das internationale JuristInnenkolloquium in Brüssel am 27.02.04 mit weiteren Nachweisen.

⁵⁹ zit. n. Heinz, Schlitt und Würth, a.a.O., S 43.

Das Europaparlament hat am 10. März 2004 in einem Beschluß diese Haltung bekräftigt⁶⁰. Der deutsche Bundestag hat am 25.03.04 mit großer Mehrheit eine ähnliche Kritik geäußert und Bundeskanzler Schröder aufgefordert entsprechend auf den US-Präsidenten einzuwirken⁶¹.

Diese Kritik entspricht zwar den Leitlinien des Europarats über die Menschenrechte und den Kampf gegen den Terrorismus vom Juni 2002⁶². Bei genauerem Hinsehen wird aber deutlich, daß die Kritik nur halbherzig und eine europäische Variante Guantamos - vielleicht „rechtsstaatlicher abgefedert“ – bei einer weiteren Eskalation von Krieg und Terror durchaus naheliegend ist⁶³.

Wer die „Bekämpfung des Terrorismus“ im letzten Jahrhundert vor Ausrufung des „internationalen Kampfes gegen den Terror“ nach den Anschlägen vom 11. September 2001 genauer verfolgt hat, wird sich darüber kaum wundern. Wurden doch die schwersten Menschenrechtsverletzungen britischer Sicherheitskräfte im Kampf gegen die IRA erst Jahre später vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Verstöße gegen Grundrechte der europäischen Menschenrechtskonvention verurteilt, wurden doch in der BRD erst nach der Kritik des UN-Menschenrechtsausschusses an den Isolationshaftbedingungen von RAF-Gefangenen die Haftbedingungen etwas „rechtsstaatlicher“ ausgestaltet, wurde doch der Kampf der spanischen Behörden gegen die ETA in teilweise vergleichbaren rechtsfreien Räumen geführt – um nur einige Beispiele herauszugreifen. Und daß die Doppelstandards gerade auch im menschenrechtlichen Bereich neue historische Dimensionen erreichen, zeigt die aktuelle Jahrestagung der Menschenrechtskommission in Genf: Während auf dem Programm des Genfer Festivals ein Film über Guantanamo steht ist die skandalöse Situation kein Thema der Kommissionsagenda⁶⁴, obwohl die Kommission in früheren Jahren durchaus auch die USA verurteilt hat. Stattdessen steht ausgerechnet Kuba wieder einmal wie alljährlich im Mittelpunkt auch der medialen Aufmerksamkeit⁶⁵ und wurde mit einer Stimme Mehrheit auf Betreiben der USA wegen Verstoßes gegen Menschenrechtskonventionen verurteilt.

⁶⁰ Beschluß Nr.: [A5-0107/2004](http://www2.europarl.eu.int/omk/sipade2?L=DE&OBJID=69006&LEVEL=3&MODE=SIP&NAV=X&LSTDOC=N),
<http://www2.europarl.eu.int/omk/sipade2?L=DE&OBJID=69006&LEVEL=3&MODE=SIP&NAV=X&LSTDOC=N>

⁶¹ <http://www.bundestag.de/dasparlament/2004/14/plenumundausschuesse/002.html>

⁶² Vgl. Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates über die Menschenrechte und den Kampf gegen den Terrorismus (gebilligt von der Menschenrechtsdirektion während ihrer 53. Sitzung, 25. – 28. Juni 02), abgedruckt in Heinz, Schlitt und Würth, a.a.O., S.63 ff.

⁶³ vgl. Eberhard Schultz, „Endstation Guantanamo –Gefangenschaft jenseits des Rechts“, in Blätter für deutsche und internationale Politik, Mai 04

⁶⁴ vgl. Olaf Standke, ND vom 18.03.04

⁶⁵ Was nicht heißen soll, daß es in Kuba keine Verletzung von Menschenrechten gibt, vgl. Eberhard Schultz, jW vom

In diesem Jahr hat Kuba jedoch den Spieß umgedreht und der Menschenrechtskommission einen „Resolutionsentwurf zu den Haftbedingungen der auf dem USA-Flottenstützpunkt in Guantánamo befindlichen Gefangenen“ vorgelegt. Darin bezieht sich Kuba auf die wichtigsten Menschenrechte, äußert „tiefste Besorgnis“ über die Situation und knüpft an die in der 60. Sitzungsperiode formulierten Anträge an, die Gefangenenlager zu besuchen sowie die Freilassung einiger Inhaftierter und Überführung anderer in ihre Herkunftsländer. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Genfer Abkommens von 1949 über die Behandlung von Kriegsgefangenen wird

1. der Staat, „der effektive Gerichtsbarkeit in diesen Lagern ausübt,“ ersucht, „daß er dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den anderen Staaten die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt, um die Lebensbedingungen und den juristischen Status dieser Personen, sowie die Schritte offen zu legen, die er unternommen hat, um die Achtung ihrer grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten und ihren Schutz in Übereinstimmung mit dem internationalen humanitären Recht zu gewährleisten;“

2. wird „dieser implizierte Staat „ ebenfalls ersucht „die vorher genannten mutmaßlichen Verstöße zu untersuchen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um jene zu verhindern, die erfolgen können, solange diese Personen sich unter seiner effektiven Gerichtsbarkeit befinden;“

3. werden der „Sonderberichterstatter zur Frage der Folter, der Sonderberichterstatter zur Unabhängigkeit der Richter und Beisitzer und die Arbeitsgruppe zu willkürlichen Verhaftungen,“ ersucht „dass sie in Erfüllung ihrer Mandate sich mit der in der vorliegenden Resolution beschriebenen Lage befassen und über ihre daraus gezogenen Schlussfolgerungen den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte informieren;“

Dieser als deutliche Kritik aber nicht Verurteilung der USA formulierte Resolutionsentwurf ist Ausdruck einer aktuellen Weiterentwicklung in der Haltung Kubas zu dieser Problematik.

Am 22.04.04 hat Kuba den Entwurf laut Pressemitteilungen „zurückgezogen“: Der kubanische Vertreter hat erklärt, er werde keine Abstimmung beantragen und den USA Erpressung vorgeworfen; sie hätten die anderen in der Kommission vertretenen Regierungen eingeschüchtert, damit diese gegen die Resolution stimmen⁶⁶. Tatsächlich ist damit der

⁶⁶ jW vom 23.04.04, wie aus Genf zu hören war, hat die USA den Regierungen anderer Länder damit gedroht, daß sie keine Gefangenen aus ihren Ländern mehr freilassen, bzw. in die Heimatländer überstellen würden.

Resolutionsentwurf wohl nicht „zurückgezogen“, sondern nur nicht zur Abstimmung gestellt, er kann in Zukunft wieder aufgegriffen werden.

Kubas aktuelle Haltung

Ende Dezember des Jahres 2003 wurde auch bei uns bekannt, dass die kubanische Nationalversammlung sich sehr deutlich öffentlich zur Situation auf der US – Basis geäußert hat. In der Erklärung der Nationalversammlung heißt es :

„In dem illegal besetzten Territorium sind Hunderte ausländischer Gefangener unbeschreiblicher Mißhandlung ausgesetzt. Die wenigen, die in Freiheit entlassen wurden, haben von dem Horror in diesem Konzentrationslager berichtet.“⁶⁷

Den Begriff „Konzentrationslager“ – bei uns historisch geprägt für die Bezeichnung der NS-Arbeits- und Vernichtungslager vorbehalten – verwendet im übrigen nicht nur die kubanische Regierung, sondern auch die US-Amerikanischen „National Lawyers Guild“ und die „American Association of Jurists“⁶⁸

Und in einer Erklärung der kubanischen Regierung heißt es unter anderem:

„Auf illegal besetztem Territorium in Guantanamo sind hunderte Gefangener in der US – Navy – Basis zu unbeschreiblichen Haftbedingungen verurteilt, sie sind vollständig isoliert, ohne mit ihren Familien Kontakt aufnehmen oder eine angemessene Verteidigung organisieren zu können.“⁶⁹

Diese Erklärung wirft noch einmal die Frage nach der Rechtslage um den Stützpunkt der USA auf. Der Marinestützpunkt gehört zu den besten Häfen Kubas und ist größer als die Halbinsel von Manhattan. Hierfür zahlten die Vereinigten Staaten in der Vergangenheit jährlich eine Pacht von 2.000 USD, die 1934 auf 4.085 USD angehoben wurde. Seit der Revolution hat Kuba die USA immer wieder aufgefordert, den Stützpunkt zu räumen, da der Pachtvertrag mit Gewalt durchgesetzt worden sei, Kuba nimmt die Pachtzahlungen nicht mehr an.⁷⁰

⁶⁷ zitiert nach Harald Neuber „Späte Kritik“, junge Welt vom 30.12.03 S. 8

⁶⁸ vgl. M. Cohn, ebenda, S. 11

⁶⁹ zitiert nach Neuber, ebenda

⁷⁰ vgl. Alfred de Zayas, Professor of international law at the university of British Columbia in Vancouver, früherer Sekretär des Menschenrechtsausschusses der UN und Leiter der Petitionsabteilung beim UN – Hochkommissar für Menschenrechte in Genf, in dem Artikel „Wem gehört Guantanamo Bay? – Die Rechtslage um den Stützpunkt der Vereinigten Staaten“ (FAZ, vom 29.12.03, S. 36)

Die USA halten die Bucht auf kubanischem Hoheitsgebiet seit 105 Jahren besetzt, vor hundert Jahren wurde der Pachtvertrag befristet. Die meisten derartigen Pachtverträge sind befristet und die Obergrenze beträgt 99 Jahre, de Zayas erinnert daran, daß die (seit 1903 ebenfalls vertraglich abgesicherte) Besetzung der Panamakanalzone 1977, die britische Besetzung Hong Kongs 1997 und die portugiesische Besetzung Macaos 1999 endeten. „Die Rückgabe vieler Kolonialgebiete und anderer besetzter Territorien an die rechtmäßigen Hoheitsträger und Völker entsprach den Grundsätzen der Selbstbestimmung und Entkolonialisierung nach dem II. Weltkrieg.“⁷¹

Im Fall Guantanamo jedoch erheben die Vereinigten Staaten den Anspruch auf ein unbefristetes Pachtverhältnis. In dem Vertrag von 1903 gewährt Kuba tatsächlich die Pacht „für die Zeit, die für die Zwecke einer Bunkerstation und Marine – Basis erforderlich ist.“ (Art. I). Weiter heißt es jedoch in Art. III:

„Während die Vereinigten Staaten die Oberhoheit der Republik Kuba über die oben beschriebenen Land – und Wasserflächen anerkennen, gesteht die Republik Kuba zu, dass die Vereinigten Staaten während der gesamten Zeit der nach dem Bestimmungen dieses Vertrages erfolgenden Besetzung der besagten Flächen die vollständige Jurisdiktion und Kontrolle über besagte Flächen und innerhalb dieses Gebietes ausüben.“⁷²

Seit 1959 besteht Kuba auf dem Standpunkt, daß die Pachtverträge von 1903 und 1934 nach dem modernen Völkerrecht nichtig seien und Guantanamo „illegal und gegen den Willen des kubanischen Volkes besetzt gehalten“ werde. Was de Zayas zu der Bemerkung veranlaßt, natürlich habe Kuba keine Möglichkeit, die USA aus Guantanamo zu vertreiben; die Proteste hätten völkerrechtlich die Funktion, die Vereinigten Staaten daran zu hindern, den Kubanern eine stillschweigende Zustimmung zu unterstellen, wodurch es den USA unmöglich werde, die Hoheit über das Gebiet mit dem Hinweis auf die Besetzung und ein altbewährtes Recht zu beanspruchen.

Die aktuell bekräftigte Haltung Kubas gegenüber Guantanamo weist auf eine weitere Dimension der Problematik des Gefangenenlagers auf der Insel hin, die in der hiesigen Debatte weitgehend unterschlagen wird. Dabei müßte sie bei Haltung der EU gegenüber Kuba, für die die Einstellung der jeweiligen spanischen Regierung traditionell von besonderer Bedeutung ist, entscheidend berücksichtigt werden – neben dem angekündigten Abzug spanischer Besatzungstruppen aus dem Irak als ein weiterer Prüfstein für die zukünftige „sozialistische“ Regierung.

⁷¹ de Zayas aaO.

⁷² Zitiert nach de Zayas, ebenda

Alfred de Zayas, Professor of international law at the university of British Columbia in Vancouver, früherer Sekretär des Menschenrechtsausschusses der UN und Leiter der Petitionsabteilung beim UN – Hochkommissar für Menschenrechte in Genf hat sich in dem Artikel, der in der FAZ abgedruckt wurde⁷³, mit der Rechtslage auf der Insel ausführlich auseinandergesetzt, die für ihn eine „eine noch gravierende Anomalie als die Situation der Gefangenen“ ist.

De Zayas weist auf wichtige Konsequenzen aus der skizzierten Rechtslage hin: Wie auch Kuba weiter argumentiert, sei der Pachtvertrag nichtig, weil die USA einen schwerwiegenden Verstoß gegen dessen Bestimmungen begangen hätten. In Art. I und II des Vertrages ist eindeutig bestimmt, zu welchen Zwecken das Pachtobjekt benutzt werden darf, nämlich „als Bunkerstation und Marine – Basis und zu keinem anderen Zweck“. Nach Art. 60 der Wiener Konvention über das Vertragsrecht ist ein Vertrag bei schwerwiegenden Verstößen gegen seine Bestimmungen nichtig. Eine Verwendung der Territoriums als Internierungslager – wie jetzt für die „illegalen Kämpfer“ schon von 1991 bis 94 für knapp 40.000 Haitianische Flüchtlinge und später für gut 20.000 kubanische Bootsflüchtlinge – ist auch nach de Zayas offensichtlich unvereinbar mit dem Ziel und Zweck des Vertrages und stellt einen schwerwiegenden Verstoß dar, der eine einseitige Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kuba rechtfertigt.

Hinzu komme durch die mutmaßlichen Folterungen auf Guantanamo ein noch schwerer wiegender Verstoß gegen den Pachtvertrag, der dessen sofortige Auflösung rechtfertige.⁷⁴

Weiter wirft er die Frage auf, ob die fortdauernde Besetzung von Guantanamo durch die Vereinigten Staaten

- zum Beispiel mit der Charta der Vereinten Nationen vereinbar sei, insbesondere mit Art. 2 Abs. 4, wonach der Einsatz von Gewalt verboten ist;
- oder mit dem internationalen Abkommen über bürgerliche und politische Rechte, das das Recht der Völker auf Selbstbestimmung und auf die freie Verfügung über ihre natürlichen Ressourcen garantiert
- oder mit der Resolution Nr. 2625 (XXV) der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 24.10.1970 also der sogenannten Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen –

⁷³ FAZ vom 29.12.03, S. 36

⁷⁴ de Zayas, ebenda

schließlich sei diese berühmte Entschließung auch friendly-relations-Resolution genannt worden und ohne Gegenstimme angenommen worden und stärke den Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, wie auch das Prinzip der gleichen Souveränität aller Staaten.

Aus Art. 2 Abs. 3 der Charta der Vereinten Nationen müßten Streitigkeiten durch friedliche Mittel beigelegt werden, woraus sich die völkerrechtliche Pflicht zur Verhandlung ergebe. De Zayas schließt mit dem interessanten Vorschlag:

„Daher scheint es angebracht, die strittigen Fragen durch eine bindende Entscheidung oder durch einen Schiedsspruch des internationalen Gerichtshofs klären zu lassen, wenn der Streit sich nicht durch bilaterale Verhandlungen zwischen den Streitparteien beilegen läßt... Angesichts der bedrückenden Situation der Gefangenen wie auch der fortdauernden Besetzung kubanischen Staatsgebietes durch die Vereinigten Staaten könnte die Vollversammlung der Vereinten Nationen den internationalen Gerichtshof um gutachterlichen Rat bitten, etwa hinsichtlich der Anwendung des internationalen Abkommens über bürgerliche und politische Rechte und der Genfer Konvention in Guantanamo und hinsichtlich der völkerrechtlichen Folgen der fortdauernden Besetzung durch die Vereinigten Staaten. Die berühmte gutachterliche Entscheidung des internationalen Gerichtshofes im Fall Südwestafrikas oder Namibias war ein wichtiger Nagel im Sarg der Apartheid und verstärkte den internationalen Druck, der Namibia schließlich die Unabhängigkeit brachte.“⁷⁵ Eine solche Initiative, die den internationalen Druck auf die USA verstärken würde, müßte von allen, die sich der universellen Geltung von Menschenrechten verpflichtet fühlen, aus vollem Herzen unterstützt werden.

So könnte sich die Drohung und Provokation mit der „Endstation Guantanamo“ Kuba gegenüber am Ende als Bumerang für die US – Administration erweisen und die Rückgabe des Militärstützpunktes an die rechtmäßigen Eigentümer zusammen mit der Auflösung des Gefangenenlagers eine wichtige Zwischentappe auf dem Weg zu Beendigung des unseligen „Krieges gegen den internationalen Terrorismus“ markieren.

⁷⁵ de Zayas, ebenda